Landeshauptstadt Magdeburg
Änderungsantrag

| Zum Verhandlungsgegenstand | Datum |
|---|---|
| DS0149/09 | 13.05.2009 |

DS0149/09/1 öffentlich

| Absender |
|---|
| Oberbürgermeister |

| Gremium | Sitzungstermin |
|---|---|
| Stadtrat | 28.05.2009 |

| Kurztitel |
|---|
| Änderung des Gesellschaftsvertrages der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH |

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gesellschaftsvertrag der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH wird gemäß Anlage 2 dieser Drucksache und gemäß Änderungsantrag geändert.

2. Die Gesellschaftervertreter der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH werden beauftragt, alle erforderlichen Beschlüsse zu fassen, die zur Umsetzung der Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß Anlage 2 dieser Drucksache und gemäß Änderungsantrag notwendig sind.

<u>Änderungen in der Anlage 2 (Gesellschaftsvertrag) der Drucksache 0149/09 „Änderung des Gesellschaftsvertrages der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH</u>

<u>1. Neuformulierung in § 2 Abs. 1:</u>

Absatz 1, Sätze 1 und 2 werden neu wie folgt formuliert:
*„Das Unternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Betrieb des städtischen Klinikums sowie die Betreibung unmittelbar verbundener Einrichtungen.“*

<u>2. Ergänzung in § 3 Abs. 3, Einfügung Satzteil im Satz 1:</u>

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück, *„soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt.“*

Begründung:

Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH gemäß der o.g. Drucksache ist nach Angabe der Gesellschaft bzw. des Wirtschaftsprüfers auch eine erneute eingehende Prüfung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft anzunehmen. Hier ist seit Anfang des Jahres 2009 nunmehr die herrschende Meinung in der Finanzverwaltung, dass bei der Festschreibung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag der Wortlaut und die Reihenfolge dieser Formulierungen gemäß Abgabenordnung einzuhalten sind. Dies betrifft alle neuen Gesellschaftsverträge bzw. Änderungen ab 2009. Aus diesen Gründen wurde deshalb vom Wirtschaftsprüfer angeraten, die gemeinnützigkeitsrechtlichen Passagen im Zuge der jetzt angedachten Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß Anlage 1 zur AO anzupassen.

Dr. Trümper

Anlage
Synopse